



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
031 635 94 00
rsta.bemi@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Marc-André Fürst
+41 31 633 36 11
marcandre.fuerst@be.ch

Unsere Referenz: eBau Nummer 2026-5473 / 281622

16. Juni 2026

Publikationsauftrag

Per Mail an	Publikationsorgan Konolfinger Anzeiger
Auftrag	Publikation Baugesuch Ristorante al Capone zur Linde Wichtrach, Paolo Caso, Dorfplatz 1, 3114 Wichtrach
Ausgaben	Publikationsorgan der Gemeinde vom 25. Juni 2026 und 2. Juli 2026
Rechnung	<i>mit Vermerk:</i> Zuordnung: eBau 2026-5473 = K-Regel: SHAB-06 <i>an:</i> Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Regierungsstatthalterämter, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern <i>oder per E-Mail:</i> kreditoren@be.ch

Publikationstext:

Gemeinde Wichtrach

Baupublikation

Bauherrschaft: Ristorante al Capone zur Linde Wichtrach, Dorfplatz 1, 3114 Wichtrach

Projektverfasser: vbarchitekten ag, Militärstrasse 9a, 3600 Thun

Bauvorhaben: Verschiebung von 8 Velo-Abstellplätzen. Erstellungen von zusätzlichen Aussensitzplätzen.

Erweiterung Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank) auf insgesamt 53 Aussensitzplätze.

Standort: Dorfplatz 1, Wichtrach, Parzelle-Nr. 1091, Zone: Kernzone K, Koordinaten: 2'610'419 / 1'188'892

Gewässerschutzbereich A_u

Ausnahmen:

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Bauen im Strassenabstand (Art. 81 Abs. 1 SG)

Auflage- und Einsprachefrist: **27. Juli 2026**

Auflagestelle: Gemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/281622>
eBau Nummer: 2026-5473

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland